



Auszug aus der Niederschrift der 24. Sitzung des Werkausschusses EBL vom 12.03.2026

öffentlich:

TOP 7.1. Antrag des AM Silke Wolff (FDP) zur Ausnahmegenehmigung des Einsatzes von Streusalz für Privatpersonen

VO/2026/14900 *vertagt*

Dieser TO wurde mit Abstimmung einstimmig bei einer Enthaltung unter o.a. TO 1 vertagt.

Beschluss:

Der Bürgermeister wird aufgefordert bei Extremsituationen von Glättebildung (Eisregen sowie überfrierender Nässe) und gefährlichen Stellen den Streusalzeinsatz von Privatpersonen als Ausnahme vom Streusalzverbot zu erlauben. Dazu soll die Straßenreinigungssatzung wie folgt geändert und §5 (2) 4. um folgenden Absatz ergänzt werden:

„Die Verwendung von auftauenden Mitteln wie Streusalz ist nur als Ausnahme erlaubt:

- a) Bei witterungsbedingten Ausnahmefällen wie überfrierender Nässe und Eisregen.*
- b) An besonders gefährlichen Stellen, wie Fußgängerüberwegen, Treppen, Rampen sowie auf Abschnitten mit starkem Gefälle.*

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden.“

Eine solche Ausnahmegenehmigung ist unverzüglich in den Medien zu verbreiten. Gleichzeitig soll auf die Möglichkeit des wirkungsvollen Einsatzes von anderen auftauenden und abstumpfenden Mitteln sowie die Verantwortung für die Räum- und Streupflicht informiert werden.

Abstimmungsergebnis	einstimmige Annahme	
	einstimmige Ablehnung	
	Ja-Stimmen	
	Nein-Stimmen	
	Enthaltungen	1
	Kenntnisnahme	
	Vertagung	X
	Ohne Votum	